

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)**

vom 15. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2023)

zum Thema:

**Nakba-Demos, Verbote und Repression 2023**

und **Antwort** vom 07. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2023)

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15881  
vom 15. Juni 2023  
über Nakba-Demos, Verbote und Repression 2023

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Demonstrationen im Kontext Palästina und Nakba wurden in diesem Jahr vor dem 20.05.2023 durchgeführt, wie viele untersagt und mit jeweils welcher Begründung?

Zu 1.:

Nachfolgend sind die Versammlungen bis zum 19.05.2023 im Sinne der Fragestellung aufgeführt:

1	08.01.2023	Kundgebung		"Immer wieder werden Versammlungen oder Aktionen verboten z.B. von palästinensischen Gruppen oder Klimaaktivisten"
2	04.02.2023	Aufzug		"Freiheit für palästinensische Gefangene"
3	24.02.2023	Aufzug		"Solidaritätsmarsch mit dem palästinensischen Volk anlässlich der jüngsten Ereignisse in den besetzten palästinensischen Gebieten"
4	24.02.2023	Kundgebung		"Kundgebung zur Freiheit für palästinensische Gefangene"
5	30.03.2023	Kundgebung		"landsday Palästina"
6	31.03.2023	Aufzug		"Solidaritätskundgebung anlässlich des 47. Jahrestages des Bodens"

7	05.04.2023	Kundgebung		"Israelische Aggression gegen die Betenden in der Al-Aqsa Moschee und die Schändigung der Heiligtümer"
8	08.04.2023	Aufzug		"Solidarität mit Palästina"
9	15.04.2023	Kundgebung	Verbot	"Solidarität mit allen politischen Gefangenen am Tag der palästinensischen Gefangenen"
10	16.04.2023	Aufzug	Verbot	"Tag der palästinensischen Gefangenen"
11	17.04.2023	Kundgebung	Verbot	"Gedenktag der Palästinensischen Häftlinge in israelischen Gefängnissen"
12	29.04.2023	Kundgebung		"Solidaritätskundgebung mit den palästinensischen Gefangenen insbesondere mit den krebserkrankten Gefangenen in den israelischen Haftanstalten."
13	29.04.2023		Verbot	"Für eine neue Zukunft im nahen Osten"
14	13.05.2023	Straßenfest		Platzfest "Palästina Kultur- und Erinnerungstag"
15	13.05.2023	Kundgebung	Verbot	"Friedenskundgebung für vertriebene Völker"
16	14.05.2023	Aufzug	Verbot	"Solidarität mit dem palästinensischen Volk"
17	15.05.2023	Kundgebung	Nicht angezeigt	„Für die in den letzten drei Tagen getöteten Personen in Gaza“

Quelle VDB, Stand: 27.Juni 2023, Abfragezeitraum 1. Januar 2023 – 19. Mai 2023

Des Weiteren ist dem Senat bekannt, dass zu dem in Rede stehenden Zeitraum und Themenkontext -4- Versammlungen durch die Anzeigenden selbst abgesagt worden sind.

Basierend auf Erfahrungen der vergangenen Jahre und auch der jüngeren Vergangenheit (Versammlungen zu ähnlichen Themen im Mai 2021, April 2022 sowie April 2023), weitergehenden Erkenntnissen und der Erstellung einer Prognose, hat die Prüfung der Versammlungsbehörde ergeben, dass die unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, dass es zu volksverhetzenden und antisemitischen Ausrufen, Gewaltverherrlichung, dem Vermitteln von Gewaltbereitschaft und dadurch zu Einschüchterungen sowie Gewalttätigkeiten kommen kann. Rückschlüsse auf die

Versammlungen im Sinne der Fragestellung, ließen dabei insbesondere die Versammlungen vom Mai 2021 und April 2022 zu, denen ähnliche Themen sowie Ereignisse in Israel und den palästinensischen Gebieten zugrunde lagen und bei denen es wiederholt zu erheblichen körperlichen Angriffen auf Polizeikräfte, Flaschen- und Steinwürfe sowie vereinzelt Versuchen des Errichtens von Hindernissen kam. Weiterhin wurden antisemitische Parolen skandiert, Pressevertreter angegriffen sowie Transparente mit strafbarem Inhalt gezeigt.

2. Wie viele Polizist\*innen welcher Untergliederungseinheiten waren rund um die angemeldeten (und teils verbotenen) „Nakba-Versammlungen“ am Samstag den 20.05.2023 im Bereich Hermannplatz und Oranienplatz im Einsatz?

Zu 2.:

Die insgesamt eingesetzten Dienstkräfte sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Eine Zuordnung zu einzelnen Versammlungen ist nicht möglich:

Dienststelle	Kräfteanzahl
Führungsstab der 1. Bereitschaftspolizeiabteilung (BPA) der Direktion Einsatz/Verkehr (Dir E/V)	26
11. Einsatzhundertschaft (EHu) der 1. BPA der Dir E/V	69
32. EHu der 3. BPA der Dir E/V	62
35. EHu der 3. BPA der Dir E/V	52
1. Technische Einsatzinheit der 1. BPA der Dir E/V	4
Dir E/V Abteilung Verkehr	17
Abteilung II 2 Öffentlichkeitsarbeit des Polizeipräsidenten Stab	4
Landeskriminalamt Berlin (LKA)	1
Polizeiabschnitte 51, 52, 54	9
gesamt	244

Quelle: interne Datenerhebung Dir E/V, Stand: 22. Juni 2023

3. Mit welcher Begründung wurde die Versammlung des Bündnisses „nakba75“ am Hermannplatz untersagt?

Zu 3.:

Die Versammlung wurde nach § 14 Absatz 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) verboten. Die Begründung des Verbots ist der Beantwortung zu Frage 1 zu entnehmen.

4. Wie beurteilt der Senat die soziodemografischen Zuschreibungen unterschiedlichster Gruppen von Seiten der Polizei, etwa im Ablehnungsbescheid für die Demonstration von „nakba75“ (vgl. etwa: „[dass

die Versammlungsleitung] allerdings keinerlei Einfluss insbesondere auf das Agieren emotionalisierter, aktionsorientierter Heranwachsender hatten oder nehmen wollten“)?

Zu 4.:

Bei den Ausführungen im Ablehnungsbescheid handelt es sich nicht um soziodemografische Zuschreibungen, sondern um die im Rahmen der Begründung erforderliche Darstellung der Tatsachen, die der von der Polizei erstellten Gefahrenprognose zugrunde lagen. Bei vergangenen, vergleichbaren Versammlungslagen war es durch mehrere Heranwachsende zu Störungen gekommen, ohne dass dies von der Versammlungsleitung unterbunden wurde.

5. Welche Gefahren für elementare Rechtsgüter wurden nach Auffassung der Innenverwaltung durch Verbot dieser Versammlung abgewehrt?
6. Weshalb konnte diesen Gefahren nicht durch Auflagen, Selbstverpflichtung der Organisatoren oder durch polizeiliche Maßnahmen begegnet werden?

Zu 5. und 6.:

Es bestand die unmittelbare Gefahr, dass es bei der Versammlung zu volksverhetzenden, antisemitischen Ausrufen und Parolen, Gewaltverherrlichung, dem Vermitteln von Gewaltbereitschaft und dadurch zu Einschüchterungen sowie Gewalttätigkeiten kommen wird.

Es bestand somit eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die den Schutz zentraler Rechtsgüter wie das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz als auch den Schutz der Unversehrtheit der Rechtsordnung erfasst.

Aufgrund der Erkenntnisse vorangegangener, thematisch gleichgelagerter Versammlungen war nur ein Verbot geeignet, die prognostizierten Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Die Rechtmäßigkeit des Versammlungsverbots wurde sowohl vom Verwaltungsgericht Berlin (Beschluss vom 19.05.2023 – VG 1 L 217/23) als auch vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 20.05.2023 – OVG 1 S 45/34) bestätigt.

7. Wie genau unterschied sich davon die zugelassene und durchgeführte Versammlung „Jüdische Berliner\*innen fordern das Recht auf Erinnerung – auch für Palästinenser\*innen“ am Oranienplatz und anhand welcher Kriterien wurde diese nicht verboten?

Zu 7.:

Die Polizei Berlin prüft stets anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls, ob und inwieweit bei einer Versammlung versammlungsrechtliche Maßnahmen erforderlich sind. In Bezug auf die genannte Versammlung lagen keine hinreichenden Erkenntnisse, insbesondere in Hinblick auf die Mobilisierung und den zu erwarteten Personenkreis, im Vorfeld der Versammlung vor, die ein Verbot der Versammlung als ultima ratio gerechtfertigt hätten.

8. Mit welcher Begründung und auf welcher Rechtsgrundlage wurden Menschen auf dem Oranienplatz durch die Polizei eingekesselt?

Zu 8.:

Ein Sachverhalt im Sinne der Fragestellung ist der Polizei Berlin nicht bekannt.

9. Inwiefern wurden die polizeilichen Maßnahmen mit der Anmelder\*in kommuniziert, etwa um andere Mittel der Konfliktlösung zu ermöglichen?

Zu 9.:

Es erfolgte eine durchgehende und transparente Darstellung der polizeilichen Maßnahmen seitens der Polizei Berlin gegenüber der Versammlungsleitung.

10. Trifft es zu, dass die Polizei die Anmelder\*in und Organisator\*innen der Versammlung dazu aufforderte, bestimmte Gruppen oder Personen von der Demonstration auszuschließen? Wenn ja, aufgrund welcher Kriterien, die durch die Anmelder\*in zu erkennen möglich waren?

Zu 10.:

Nein.

11. Wenn 10. zutrifft: Anhand welcher Kriterien konnte die Polizei entsprechende Gruppen oder Personen hinreichend identifizieren?

Zu 11.:

Entfällt.

12. Hat die Polizei die Versammlung selbst aufgelöst oder war die Versammlung mit der Durchsage der Organisator\*innen beendet?

Zu 12.:

Die Versammlungsleitung hat die Versammlung um 16:03 Uhr beendet.

13. Wie wurde gewährleistet, dass nach der Beendigung der Versammlung alle Menschen der Auflösung Folge leisten konnten?

Zu 13.:

Nachdem die Versammlungsleitung die Versammlung beendet hatte, war ein Abströmen jederzeit möglich.

14. Wie viele Menschen wurden während oder nach dem Ende der angemeldeten Versammlung festgenommen und mit jeweils welcher Begründung?

Zu 14.:

Im Zusammenhang mit den in Frage 20 genannten Strafermittlungsverfahren kam es gegenüber zwölf Versammlungsteilnehmenden zu freiheitsbeschränkenden bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen.

15. Wie wurde gewährleistet, dass Rechtsbelehrungen gegenüber festgenommenen oder festgenommenen Personen durch alle Teilnehmer\*innen sprachlich verstanden wurden?

Zu 15.:

Für die Durchführung der Rechtsbelehrung in nichtdeutscher Sprache waren Dolmetschende bzw. Sprachmittelnde vor Ort.

16. Kam es im Zusammenhang mit der Versammlung zu unmittelbarer Gewaltanwendung durch die Polizei, wenn ja, mit welcher jeweiligen Begründung?

Zu 16.:

Ja. Durch die eingesetzten Dienstkräfte wurde während der Versammlung unmittelbarer Zwang mittels körperlicher Gewalt in Form von Schieben und Drücken angewandt, um einen Teilausschluss von Versammlungsteilnehmenden vorzunehmen.

Nach Beendigung der Versammlung kam es zudem bei der Verfolgung festgestellter Straftaten zur Anwendung von unmittelbarem Zwang.

17. Wurde die Versammlung am Oranienplatz und deren Teilnehmer\*innen durch die Polizei abgefilmt und wenn ja, in wie vielen Fällen, aus welchem Grund und auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu 17.:

Ja. Durch die Einsatzkräfte der Polizei Berlin erfolgte eine beweissichere Dokumentation in Form von Bild- und Tonaufzeichnungen zur Strafverfolgung und im Zusammenhang mit den genannten Zwangsmaßnahmen auf Grundlage des VersFG BE sowie der Strafprozessordnung. Weitere Daten im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

18. Gab es am Oranienplatz gegenüber der Polizei angezeigte Einschränkungen der freien Presseberichterstattung und wenn ja, waren die anzeigenden Personen als Pressevertreter\*innen erkennbar?

Zu 18.:

Ja. Gegenüber einer eingesetzten Dienstkraft wurde eine Einschränkung der Presseberichterstattung durch Versammlungsteilnehmende gemeldet. Die Pressevertretenden waren nicht eindeutig als solche zu erkennen, da sie ihre Presseausweise nicht offen trugen.

19. Wurden am Rande der Versammlung das Abfilmen von Gesichtern von Versammlungsteilnehmer\*innen durch Dritte beobachtet und wurde dies ggf. unterbunden?

Zu 19.:

Nein. Ein Sachverhalt im Sinne der Fragestellung ist der Polizei Berlin nicht bekannt.

20. Welche Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Tatvorwürfe wurden im Rahmen der Versammlung am Oranienplatz gegen wie viele Personen eingeleitet?

Zu 20.:

Die Anzahl der Strafermittlungsverfahren, welche im Zusammenhang mit der Versammlung am Oranienplatz am 20. Mai 2023 gegen zwölf Versammlungsteilnehmende eingeleitet wurden, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Zu einem Strafermittlungsverfahren können mehrere tatverdächtige Personen erfasst sein.

Strafermittlungsverfahren gesamt	11
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	2
tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	3
Gefangenenbefreiung	1
Beleidigung	1
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	1
Ordnungswidrigkeiten gemäß VersFG BE	3

Quelle: interne Datenerhebung Dir E/V, Stand: 22. Juni 2023

21. Welche Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Tatvorwürfe wurden im Rahmen der Versammlung am Oranienplatz gegen wie viele Polizist\*innen eingeleitet?

Zu 21.:

Derzeit wird in der Polizei Berlin gegen eine Dienstkraft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt geführt.

22. Welche Einschätzung hat die Innensenatorin bezüglich der von der Menschenrechtsorganisation „medico international“ veröffentlichten Kritik an den Verboten von Versammlungen im Zusammenhang mit der Nakba in Berlin und der Unterstützung der genannten Organisation für eine Klage der Organisationen „Jüdische Stimme für einen gerechten Frieden in Nahost“ und „Palästina spricht“ im Zusammenhang mit den Verboten rund um das Nakba-Gedenken 2022 (vgl. <https://www.medico.de/blog/verweigertes-gedenken-19084>)?

Zu 22.:

Die Versammlungsfreiheit ist ein sehr hohes Gut und gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen demokratischer Teilhabe. Die Versammlungsfreiheit gilt jedoch nicht schrankenlos. Nach § 14 Versammlungsfreiheitsgesetz kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränkt oder – als ultima ratio – verboten werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die erlassenen Verbote anlässlich des Nakba-Tages 2022 erfolgten auf Grundlage einer Einzelfallprüfung und waren zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich. Die Rechtmäßigkeit der Versammlungsverbote wurde von den Gerichten bestätigt. Insoweit wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/14493 verwiesen.

23. Ist es für die Innensenatorin begrüßenswert, dass Palästinenser\*innen und jüdische Berliner\*innen gemeinsam in öffentlichen Versammlungen und Demonstrationen zügen der Nakba gedenken?



24. In welcher Form dürften nach Einschätzung der Innensenatorin Palästinenser\*innen und jüdische Berliner\*innen der Nakba in Versammlungen und Demonstrationen zügen gedenken ohne im Vorhinein verboten zu werden?

Zu 23. und 24.:

Jegliche friedliche Meinungsäußerung im Rahmen der Vorgaben des Versammlungsfreiheitsgesetzes ist zu begrüßen. Die Grenze liegt jedoch dort, wo die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten wird und es zu Gewaltverherrlichungen und -ausschreitungen kommt. Hier ist es Aufgabe des Staates, die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu treffen, wobei jegliche Eingriffe in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit stets sehr sorgfältig einzelfallbezogen abgewogen und auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden.

Berlin, den 07. Juli 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport